

Kooperationsvereinbarung

über die Zusammenarbeit

in den Wasserschutzgebieten

Binsheimer Feld und Gindericher Feld

zwischen

Kreisbauernschaft Ruhrgrößtädte e.V.,

Kreisbauernschaft Wesel e.V.,

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Kreisstellen Mettmann und Wesel

Wasserverbund Niederrhein GmbH (WVN)

Präambel

Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist die Durchführung einer gewässerverträglichen Landbewirtschaftung ohne Ertragseinbußen zum gegenseitigen Nutzen von Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben sowie der Wasserwirtschaft.

Dies beinhaltet:

- den Boden und die Gewässer zu schützen und daran mitzuwirken, dass nachteilige oder schädliche Veränderungen an ihnen verhindert oder behoben werden,
- eine Bewirtschaftung zu finden, die sowohl den Interessen der Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe als auch dem Gewässerschutz gerecht wird.

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

Die Vertragspartner begründen für die Wasserschutzgebiete Binsheimer Feld und Gindericher Feld gemäß beiliegenden Übersichtskarten (siehe Anlagen 1 und 2) eine Kooperation im Sinne des 12-Punkte-Programms des MURL (heute MUNLV NRW) vom 27.06.1989 und der Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V., der Landwirtschaftskammer Rheinland und der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe vom 02.05.2002. Es besteht bei allen Beteiligten Einvernehmen darüber, dass die vorliegende Vereinbarung die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung vom 21.04.1997 für das Binsheimer Feld ersetzt und ihnen nicht zum Nachteil gereicht. Alle Vertragspartner werden die Kooperation weiterhin nach Kräften fördern und unterstützen. Sie empfehlen den in den oben genannten Wasserschutzgebieten wirtschaftenden Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben, dieser Kooperation als Mitglieder beizutreten. Die Beitrittserklärung erfolgt in schriftlicher Form gegenüber der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstellen Wesel und Mettmann.

§ 2

Zielsetzung

In Anlehnung an die oben genannte Rahmenvereinbarung und die Zielsetzungen des 12-Punkte-Programms des MURL beabsichtigen die Vertragspartner:

- a) den vorbeugenden flächendeckenden Gewässerschutz zu verbessern,
- b) ursächliche Zusammenhänge zwischen landwirtschaftlicher Tätigkeit und Gewässergüte festzustellen und den Wissensstand hierüber zu erweitern,
- c) Einvernehmen über Empfehlungen für eine gewässerverträgliche landwirtschaftliche Flächennutzung ohne wirtschaftliche Nachteile und Härten zu erreichen,
- d) nachteilige oder schädliche Veränderungen von Boden und Gewässern zu verhindern bzw. zu beheben und dazu vorrangig:

- Nährstoffeinträge in die Gewässer zu reduzieren,
 - den Eintrag von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in die Gewässer zu vermeiden,
 - den Eintrag von sonstigen wassergefährdenden Stoffen und trinkwasserhygienisch bedenklichen Mikroorganismen in die Gewässer zu vermeiden,
 - die Anreicherung gewässerrelevanter Stoffe in Böden zu vermeiden und deren Auswaschung zu verringern.
- e) die vorgenannten Ziele durch geeignete Maßnahmen gemäß §§ 4 und 5 zu realisieren.

§ 3

Bestandsaufnahme

1. Die Vertragspartner werden die für die Kooperationsarbeit erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen. Dazu gehören Bewirtschaftungsdaten, Analysenergebnisse zu Wasser und Boden sowie kartographische Daten.
2. WVN stellt darüberhinaus vorliegende naturräumliche und hydrologische Daten zu den Wasserschutzgebieten zur Verfügung. Soweit erforderlich, sollten auch die zuständigen Wasserbehörden zur Unterstützung der Kooperationsarbeit um Bekanntgabe ihrer Daten gebeten werden.
3. Die Landwirte und Gartenbaubetriebe werden Informationen zur Verfügung stellen, die zur Beurteilung der Landbewirtschaftung und zur Durchführung der Gewässerschutzberatung und daraus resultierender konkreter Maßnahmen erforderlich sind.

Alle Ergebnisse der durchgeführten Bestandsaufnahme werden dem zuständigen Wasserberater zur Auswertung zur Verfügung gestellt. WVN erhält die Ergebnisse der von ihr in Auftrag gegebenen Bestandsaufnahmen. Hinsichtlich der Verwendung dieser Ergebnisse gilt § 11.

§ 4

Untersuchungen zur Verwirklichung der Kooperationsziele

1. Auf folgenden Gebieten werden Untersuchungen zur Verwirklichung der Kooperationsziele durchgeführt:
 - a) Flächennutzung
 - b) Bewirtschaftungsweise
 - c) Düngung
 - d) Pflanzenschutz

2. Der Umfang der durchzuführenden Untersuchungen, wie z.B. Standard-Bodenuntersuchungen (pH-Wert, P₂O₅, K₂O, MgO), erweiterte Bodenuntersuchungen (Humus, N_{min}) oder Wirtschaftsdüngeruntersuchungen wird in den Arbeitskreisen nach § 7 festgelegt. Die Finanzierung dieser Maßnahmen ist in § 10 geregelt.
3. Lage und Zeitpunkt von Bodenuntersuchungen werden in Abstimmung zwischen dem Wasserberater, den Landwirten/Gartenbaubetrieben sowie WVN festgelegt.
4. Die Vertragspartner, der Beirat und die Arbeitskreise können weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Kenntnisstandes abstimmen, zum Beispiel
 - die Einrichtung von Messstellen (Sickerwasser; Grundwasser)
 - die Einrichtung von Versuchsfeldern
 - die Durchführung von Untersuchungsprogrammen
 - die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen und Fachdienststellen

Alle Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen werden dem zuständigen Wasserberater zur Auswertung zur Verfügung gestellt. WVN erhält die Ergebnisse der von ihr in Auftrag gegebenen Untersuchungen sowie bei Bedarf auch die Ergebnisse der sonstigen Untersuchungen im Sinne des § 4. Hinsichtlich der Verwendung dieser Ergebnisse gilt § 11.

§ 5

Maßnahmen und verbindliche Regeln zum Gewässerschutz

1. Die Vertragspartner stellen die Auswirkungen der bestehenden Situationen und der jeweiligen Handlungsweisen auf Böden, Gewässer und landwirtschaftliche Erträge fest.
2. Die Vertragspartner ermitteln, welche Änderungen zum Erreichen des gemeinsamen Ziels durchgeführt werden können, erarbeiten Lösungen und Maßnahmen sowie verbindliche Regeln.
3. Sofern der jeweilige Arbeitskreis es empfiehlt, verpflichten sich die Kooperationsmitglieder zum Führen und Auswerten einer Schlagkartei.
4. Nach den Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) hat jeder Mitgliedsbetrieb eine gesamtbetriebliche Nährstoffbilanz und eine Düngedarfsermittlung zu erstellen, die dem Wasserberater vorzulegen sind. Der Wasserberater ist bei der Erstellung der geforderten Nährstoffbilanz und bei der Düngedarfsermittlung behilflich.
5. Der Wasserberater kann die Schlagkarteidaten bei Bedarf anfordern. Das Ergebnis der nach DüV geforderten Nährstoffbilanz und die Düngedarfsermittlung sind bis zum 31. März des abgelaufenen Wirtschaftsjahres dem Berater zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.
6. Als Zielwert bei der Nährstoffbilanzierung ist für Betriebe mit einem Stickstoffanfall aus der Tierhaltung von < 80 kg N/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche nach Rechnung der Feld-Stallbilanz ein Saldo von maximal 40 kg N/ha im Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Jahren anzustreben.

Davon abweichende Zielwerte bei Sonderkulturen, z.B. bei Freilandgemüsebau oder höherem Stickstoffanfall aus der Tierhaltung können gesondert zwischen Landwirt/Gartenbaubetrieb, Wasserberater und WVN abgestimmt werden.

7. Die Düngbedarfsermittlung und insbesondere die Stickstoffdüngung der Pflanzen werden von den Landwirten/Gartenbaubetrieben im Verlauf des Wirtschaftsjahres der Witterung und der Vegetationsentwicklung angepasst.
8. Regelungen für den gewässerschonenden Zierpflanzenbau werden in den betroffenen Arbeitskreisen gesondert festgelegt.
9. Ist trotz Einhaltung der vorgenannten verbindlichen Regeln und der guten fachlichen Praxis auf einzelnen Flächen oder gesamtbetrieblich auch nach fachbehördlicher Prüfung durch die Landwirtschaftskammer eine gewässerverträgliche Landbewirtschaftung nicht möglich, sind weiterführende Maßnahmen zu diskutieren und anzustreben und im Fall der Durchführung auszugleichen.
10. Die Vertragspartner werden an den vereinbarten Maßnahmen mitwirken und sie durchführen. Wird gegen diese Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen, hat der Betreffende erhaltene Förderbeträge der Kooperation für den betroffenen Zeitraum zurückzuzahlen. Über seine weitere Mitgliedschaft in der Kooperation entscheidet der zuständige Beirat nach Anhörung des Mitglieds.

Die Vertragsparteien stellen ausdrücklich fest, dass die vorgenannten Regelungen des § 5 an die örtlichen geografischen, geologischen und betrieblichen Verhältnisse des Kooperationsgebietes angepasst werden.

§ 6

Landwirtschaftliche Fachberatung und Gewässerschutz

1. WVN beteiligt sich gemeinsam mit den anderen im Kreis Wesel ansässigen Wasserversorgungsunternehmen an den Kosten für die an der Kreisgeschäftsstelle Wesel der Kammer eingestellten landwirtschaftlichen/gartenbaulichen Berater zu Gewässerschutzfragen (Wasserberater). Diese übernehmen die landwirtschaftliche und gartenbauliche Fachberatung in allen Wasserschutzgebieten des Kreises, so auch im Binsheimer Feld und Gindericher Feld.
2. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen und der Untersuchungen sollen Eingang in die landwirtschaftliche und gartenbauliche Fachberatung zum Gewässerschutz finden.
3. Die landwirtschaftlichen/gartenbaulichen Betriebsleiter sollen regelmäßig diesen Beratungsdienst in Anspruch nehmen und entsprechend handeln. Für die Inanspruchnahme der fachlichen Beratung sowie für die Mithilfe der Wasserberater bei der Erstellung der unter § 5, Punkte 4 und 7 geforderten Daten entstehen den Betrieben keine Kosten.

§ 7

Arbeitskreise und Beiräte

1. Je Wasserschutzgebiet der Kooperation wird ein Arbeitskreis gebildet.
2. Zu dem jeweiligen Arbeitskreis gehören automatisch alle Kooperationsmitglieder, welche landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzflächen im jeweiligen Wasserschutzgebiet bewirtschaften.
3. Jeder Arbeitskreis befindet innerhalb der Kooperation über alle Aspekte, die ausschließlich das jeweilige Wasserschutzgebiet betreffen.
4. Jeder Arbeitskreis hat einen Beirat. Diesem gehören an:
 - a) Drei Vertreter der Landwirte/Gartenbaubetriebe,
 - b) ein Vertreter der Kreisbauernschaften,
 - c) ein Vertreter der Landwirtschaftskammer,
 - d) zwei Vertreter des WVN.
5. Mitglied des Beirates kann nur sein, wer Vertragspartner dieser Vereinbarung ist oder wer bei einem Vertragspartner beruflich tätig oder vertretungsberechtigt ist. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung gilt insoweit nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zu Maßnahmen, welche den WVN finanziell belasten, bedürfen dessen Zustimmung.
6. Die erste Amtszeit der Mitglieder des Beirats beginnt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt 3 Jahre und läuft jeweils bis zur Beiratssitzung, in der ein neuer Beirat gewählt wird. Das Amt erlischt vorzeitig durch Abwahl oder Abberufung, durch Niederlegung des Amtes, Wegfall der für die Entsendung jeweils maßgeblichen Voraussetzungen oder Tod. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Der Vorsitzende des Beirats wird aus der Gruppe der örtlichen Landwirte/Gartenbaubetriebe vom jeweiligen Beirat gewählt; Stellvertreter ist ein Vertreter des WVN.
7. Der Beirat jedes Arbeitskreises tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr.
8. Der Beirat jedes Arbeitskreises legt Empfehlungen und Regularien für Einzel- und Förderungsmaßnahmen mehrheitlich fest. Der Beirat des Arbeitskreises hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Abstimmung der Einzelmaßnahmen
 - b) Empfehlung der Förderungsmaßnahmen
 - c) Erarbeitung von Beratungsschwerpunkten
 - d) Allgemeine Berichterstattung gegenüber den Vertragspartnern sowie den Wasserbehörden

Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, berichtet der/die Wasserberater in den jeweiligen Arbeitskreisbeiräten über die Kooperationsarbeit, insbesondere über Untersuchungs- und Arbeitsergebnisse.

9. Der Beirat des Arbeitskreises vertritt diesen im Kooperationsvorstand (§ 8).
10. Die Tätigkeit in den Arbeitskreisen und Beiräten ist ehrenamtlich.

§ 8

Kooperationsvorstand

1. Um sich über die in den Arbeitskreisen festgelegten Maßnahmen abzustimmen, wird ein Vorstand gebildet. Diesem Vorstand gehören die Beiratsmitglieder der beiden Arbeitskreise an. Der Vorstand kann weitere Mitglieder nach Bedarf berufen.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes wird aus der Gruppe der Landwirte/Gartenbaubetriebe vom Vorstand gewählt; Stellvertreter ist ein Vertreter des WVN. § 7 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.
3. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr.
4. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und bei Bedarf zusätzlich fachkundige Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
5. Der Vorstand legt arbeitskreisübergreifende Empfehlungen und Regularien für Einzel- und Förderungsmaßnahmen fest. Er koordiniert die Arbeitskreise und dient der arbeitskreisübergreifenden Berichterstattung an die Vertragspartner.
6. Der Vorstand ruft mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Kooperation obliegt dem/den Wasserberater(n) der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Wesel.

§ 10

Finanzierung

1. WVN erklärt sich bereit, in der Kooperation für Gewässerschutzmaßnahmen finanzielle Mittel für die beschlossenen Maßnahmen bereitzustellen. Die geplanten Maßnahmen werden jährlich vorab von den zuständigen Beiräten für jeden Arbeitskreis festgelegt.
2. Mitgliedsbeiträge werden von den an dieser Kooperation Beteiligten nicht erhoben.
3. Die Vertragspartner sind darüberhinaus bestrebt, Mittel aus öffentlichen Förderprogrammen in Anspruch zu nehmen und diese zur Förderung gewässerschützender Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben zu verwenden.

§ 11

Datenschutz

1. Alle personenbezogenen und einzelbetrieblichen Daten unterliegen den Datenschutzgesetzen. Über ihre Weitergabe an Dritte - nicht Vertragspartner dieser Vereinbarung - wird im jeweiligen Arbeitskreis fallweise und mit Zustimmung des Betroffenen entschieden.
2. Eine eventuell erforderliche Anonymisierung von Daten vor Weitergabe an Dritte führt die erhebende Stelle oder die Kammer durch.

§ 12

Anpassungen

Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass eine Anpassung dieser Vereinbarung vorzunehmen ist, wenn sich die für den Abschluss maßgeblichen Grundlagen wesentlich ändern.

§ 13

Inkraftsetzung und Laufzeit

1. Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft. Sie hat eine Laufzeit von 5 Jahren.

Wird diese Vereinbarung nicht 6 Monate vor Ende ihrer Laufzeit von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr.

Die der Kooperation beigetretenen Landwirte/Gartenbaubetriebe können ihre Mitgliedschaft mit 6-Monatsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Die Kündigungserklärung erfolgt gegenüber der Geschäftsführung der Kooperation.

2. Sofern eine nach dieser Kooperationsvereinbarung geschuldete Geldleistung des WVN für die Kooperation auf ein von ihr zu zahlendes Wasserentnahmeentgelt oder eine die Gewinnung, die Aufbereitung, den Transport oder den Verbrauch von Wasser belastende Steuer oder sonstige Abgabe von der zuständigen staatlichen Stelle nicht vollständig angerechnet wird, ist die Finanzierung der Kooperation beginnend mit der Bekanntgabe der staatlichen Entscheidung innerhalb von drei Monaten neu zu regeln. WVN informiert die Vertragspartner innerhalb von 4 Wochen über die Bekanntgabe. Sollte bei der Neuregelung der Finanzierung keine Einigung erzielt werden, ist jeder Vertragspartner zu einer außerordentlichen Kündigung der Kooperationsvereinbarung berechtigt. Die Kündigungsfrist hierfür beträgt sechs Monate. Bis zur Wirksamkeit der Kündigung wird das Vertragsverhältnis unverändert aufrecht erhalten. Bereits begonnene und von der Förderung erfasste Maßnahmen werden unter Aufrechterhaltung der beiderseitigen Verpflichtungen zum Abschluss gebracht.
3. Weitere Bestandteile dieses Vertrages sind:
 - Anlage 1 Übersichtsplan des Wasserschutzgebietes Binsheimer Feld
 - Anlage 2 Übersichtsplan des Wasserschutzgebietes Gindericher Feld
 - Anlage 3 Beitrittserklärung (Vorlage)

Die Originale der unterzeichneten Beitrittserklärungen zu dieser Kooperationsvereinbarung werden bei der geschäftsführenden Kreisstelle Wesel der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen hinterlegt. WVN ist jeweils eine Kopie zur Verfügung zu stellen.

Moers, den 13.08.2008

für die Kreisbauernschaft Ruhrgrößtädte e.V.,

H. W. Gammann

für die Kreisbauernschaft Wesel e.V.,

Wil. Neu

für die Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Mettmann

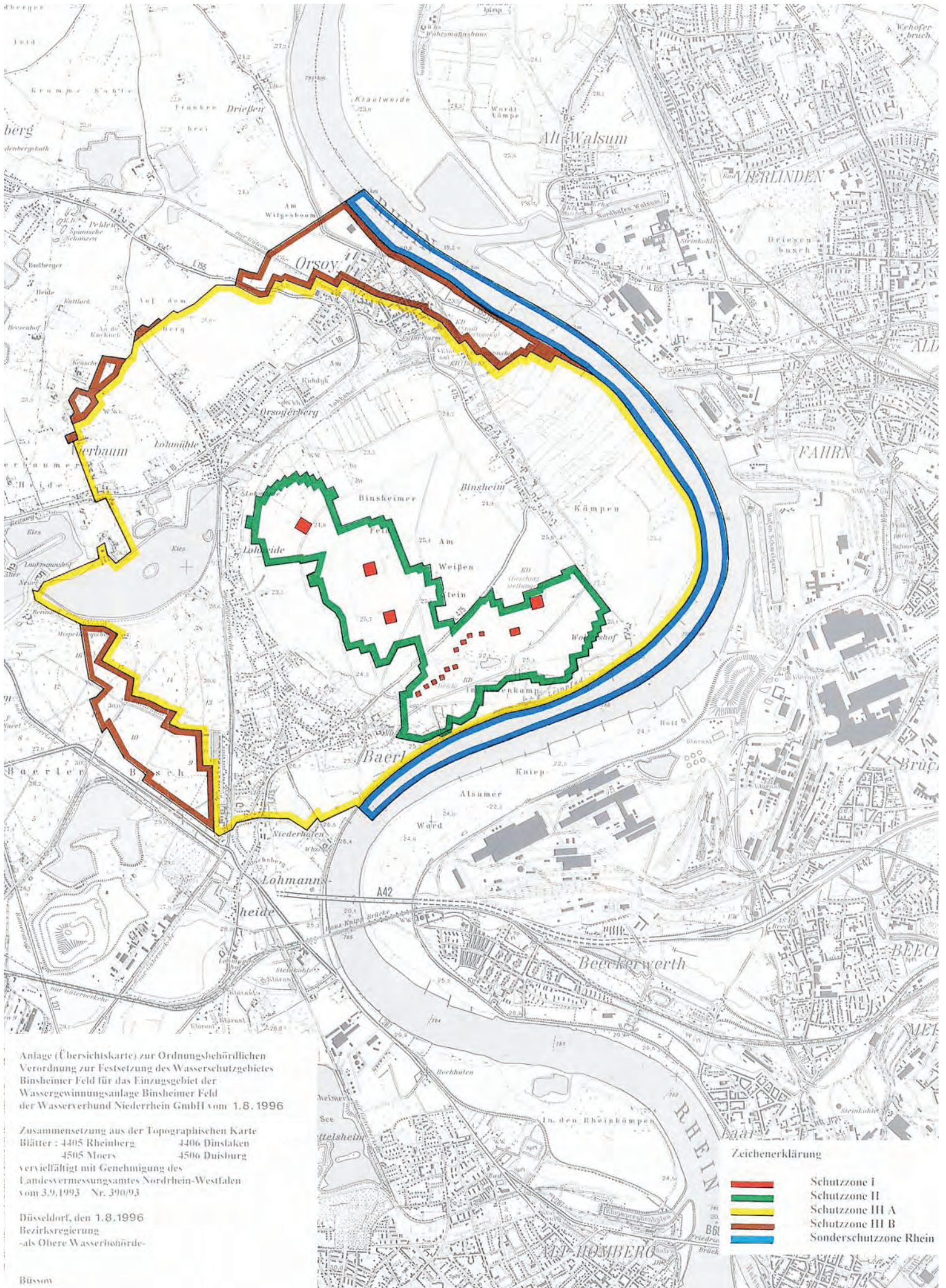
Karl Stöcher.

für die Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Wesel

Wil. Neu

für die Wasserverbund Niederrhein GmbH

Mandela Dinkel



Anlage (Übersichtskarte) zur Ordnungsbehördlichen
Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
Binsheimer Feld für das Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage Binsheimer Feld
der Wasserverbund Niederrhein GmbH vom 1.8.1996

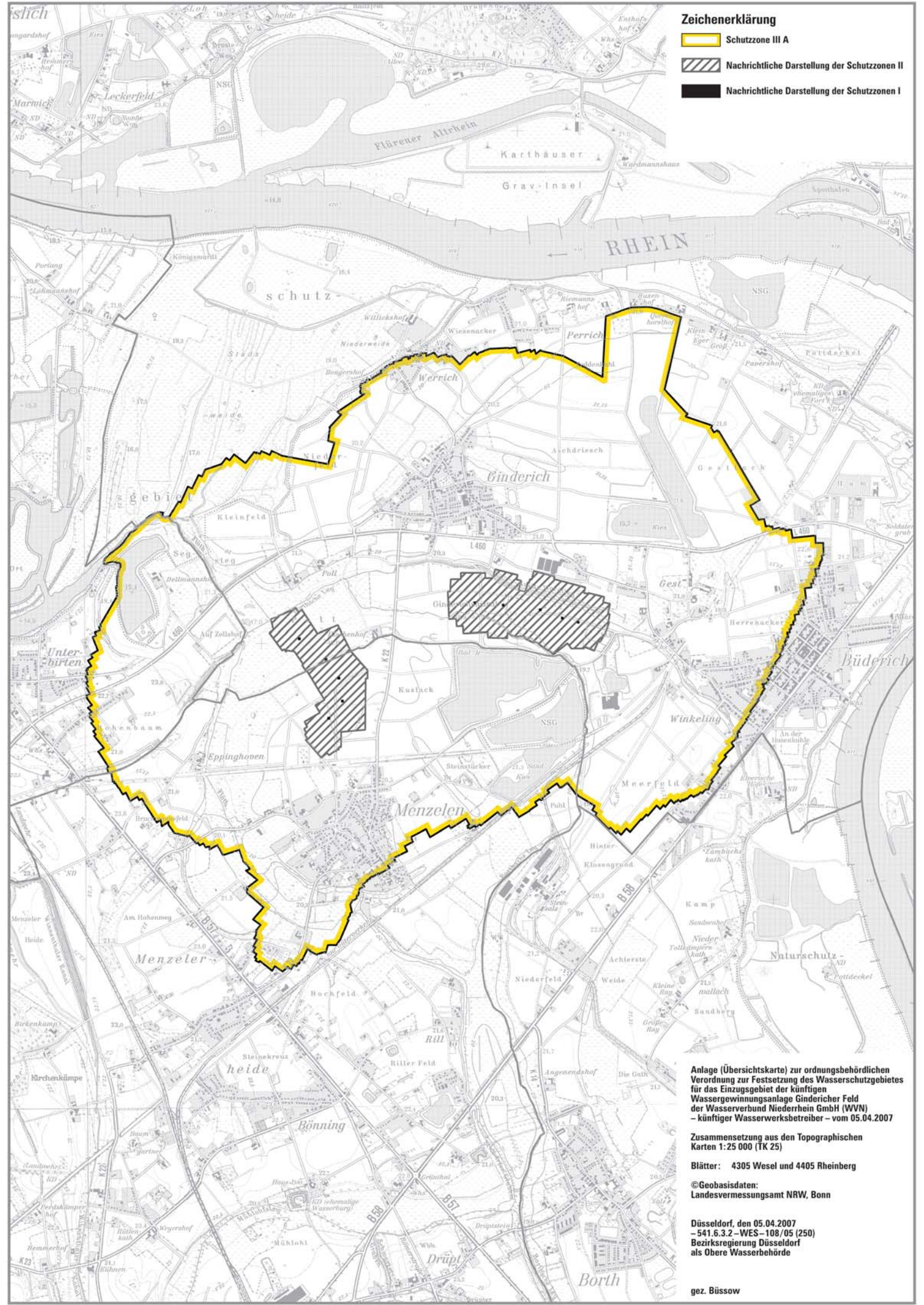
Zusammensetzung aus der Topographischen Karte
Blätter : 4405 Rheinberg 4406 Dinstaken
 4505 Moers 4506 Duisburg
vervielfältigt mit Genehmigung des
Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen
vom 3.9.1993 Nr. 390/93

Düsseldorf, den 1.8.1996
Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde

Büssow

Zeichenerklärung

- Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone III A
- Schutzzone III B
- Sonderschutzzone Rhein



Zeichenerklärung

- Schutzzone III A
- Nachrichtliche Darstellung der Schutzzonen II
- Nachrichtliche Darstellung der Schutzzonen I

Anlage (Übersichtskarte) zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der künftigen Wassergewinnungsanlage Gindericher Feld der Wasserverbund Niederrhein GmbH (WVN) – künftiger Wasserwerksbetreiber – vom 05.04.2007

Zusammensetzung aus den Topographischen Karten 1:25 000 (TK 25)

Blätter: 4305 Wesel und 4405 Rheinberg

©Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn

Düsseldorf, den 05.04.2007
– 541.6.3.2 – WES – 108/05 (250)
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

gez. Büssow

Beitrittserklärung zur Kooperationsvereinbarung

über die Zusammenarbeit in den Wasserschutzgebieten

Binsheimer Feld und Gindericher Feld

zwischen

Kreisbauernschaft Ruhrgrößtädte e.V.,

Kreisbauernschaft Wesel e.V.,

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Kreisstellen Mettmann und Wesel

Wasserverbund Niederrhein GmbH (WVN),

Hiermit erkläre ich,

(Firma / Name, Vorname)

(Straße)

(PLZ und Wohnort)

dass ich die vorstehend genannte Kooperationsvereinbarung verbindlich anerkenne die für die Gewässerschutzarbeit notwendigen Daten zur Verfügung stelle und aktiv an der Verwirklichung der Ziele der Kooperation mitarbeiten werde um eine gewässerschonende Bewirtschaftung nach dem Stand der guten fachlichen Praxis zu betreiben.

Eine Kopie der Vereinbarung wurde mir ausgehändigt.

(Datum)

(Unterschrift)